

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, als Inhaberin des Verfügungsrechtes über den Friedhof, erlässt in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungs- und Friedhofswesen nachfolgendes Friedhof-Reglement:

I. Organisation

A. Zuständigkeit und Aufsicht

§ 1 Die Einwohnergemeinde überträgt die Aufsicht über den Friedhof der Umwelt- und Werkkommission (nachfolgend UWK genannt). Diese ist verpflichtet, die Befolgung aller in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 2

Die Römisch-katholische Kirchgemeinde als Grundeigentümerin des Friedhofareals hat das alleinige Bestimmungsrecht über alle baulichen Veränderungen auf dem Friedhof.

Für die Belange des Friedhofs kann die UWK den Bestattungsbeamten oder die Bestattungsbeamtin und, sofern nötig, einen Vertreter oder eine Vertreterin der römisch-katholischen Kirchgemeinde zu den Sitzungen einladen.

Ein Mitglied der UWK, der Bestattungsbeamte oder die Bestattungsbeamtin und der Bauverwalter oder die Bauverwalterin bilden den vollziehenden Ausschuss.

B. Bestattungswesen

§ 3 Das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Aufsicht über die Arbeiten des Bestattungswesens obliegt der UWK.

II. Bestattungsordnung

A. Anmeldung der Todesfälle

§ 4 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist unverzüglich dem Zivilstandsamt zu melden. Gleichzeitig ist die Todesbescheinigung des Arztes zu überbringen.

§ 5

Das Bestattungsamt klärt bei der Anmeldung ab:

- a) ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird;
- b) ob und wann die Leiche in die Leichenhalle überzuführen ist (siehe § 11);
- c) wann die Bestattung (nach Verabredung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt) erfolgen soll;
- d) allfällige Wünsche für eine spezielle Gestaltung der Abdankungsfeier.

§ 6

Liegt keine verbindliche Anordnung des Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor (Erdbestattung oder Kremation), so wird sie vom Bestattungsamt bestimmt.

§ 7

An Sonntagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

§ 8

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Frist kann abgekürzt werden, wenn durch ärztliche Weisung eine vorzeitige Bestattung als notwendig erscheint.

Im Falle von Leichenfunden oder bei zweifelhafter Todesursache ist die Zustimmung der Gerichtsbehörde erforderlich.

§ 9

Das Bestattungsamt erlässt die erforderlichen Anzeigen und erteilt die notwendigen Aufträge und Anweisungen an die für die Bestattung zuständigen Personen und Stellen.

Die eigentlichen Bestattungsarbeiten, besonders das Öffnen und Eindecken der Gräber, Handreichungen bei der Bestattung usw. besorgt das vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin und dem Bestattungsbeamten oder der Bestattungsbeamtin bestimmte Personal.

§ 10

Das Endläuten sowie das Läuten vor der Bestattung wird auf Anordnung des Bestattungsamtes vorgenommen.

§ 11

Es werden keine öffentlichen Leichengeleite durchgeführt. Die Ueberführung der Leiche in die Leichenhalle hat spätestens am Vorabend der Bestattung zu erfolgen.

Auf begründetes Gesuch hin kann das Gemeindepräsidium ausnahmsweise ein öffentliches Leichengeleite gestatten.

§ 12 In der Leichenhalle aufgebahrte Leichen können von den Angehörigen, und in deren Begleitung auch von Drittpersonen, besucht werden. In speziellen Fällen kann ein Besuch aus medizinisch-hygienischen Gründen untersagt werden. Den Angehörigen wird bis nach der Bestattung gegen ein Depot-Geld ein Schlüssel abgegeben.

B. Kosten

§ 13

Für alle Bestattungsarten werden pauschale Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben. In dieser Gebühr sind für alle verstorbenen Einwohner von Wangen bei Olten, die auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt werden, folgende Kosten eingeschlossen:

Erdbestattung: Gemeindegarg; Holzkreuz; Überführung der Leiche vom Wohnhaus (oder Spital Olten und Sanatorium Allerheiligenberg) in die Leichenhalle; Aufbahrung in der Leichenhalle; Überlassen einer Grabstätte während 25 Jahren; Erstellen des Grabes; Entschädigung für Organist/Organistin; Entschädigung für Kirchensigrist/Kirchensigristin; amtliche Todesanzeige in den Tageszeitungen.

Bestattung in Urnengrab: Gemeindegarg; Holzkreuz; Überführung der Leiche vom Wohnhaus (oder Spital Olten und Sanatorium Allerheiligenberg) in die Leichenhalle oder zum Krematorium Olten; Kremationskosten; Aufbahrung in der Leichenhalle; Rücktransport der Urne nach Wangen bei Olten; Überlassen einer Grabstätte während 20 Jahren; Erstellen des Grabes; Entschädigung für Organist/Organistin; Entschädigung für Kirchensigrist/Kirchensigristin; amtliche Todesanzeige in den Tageszeitungen.

Bestattung in Urnennische, Urnenhügel oder Gemeinschaftsgrab: Gemeindegarg; Überführung der Leiche vom Wohnhaus (oder Spital Olten und Sanatorium Allerheiligenberg) in die Leichenhalle oder zum Krematorium Olten; Kremationskosten; Aufbahrung in der Leichenhalle; Rücktransport der Urne nach Wangen bei Olten; Überlassen der Nische oder des Platzes in der Urnenanlage während 20 Jahren; Pflege der Anlage und Anpflanzung während 20 Jahren; Entschädigung für Organist/Organistin; Entschädigung für Kirchensigrist/Kirchensigristin; amtliche Todesanzeige in den Tageszeitungen.

Die Beschriftung von Urnenplatten wird durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Der Steinhauer stellt die Rechnung direkt an die Angehörigen.

§ 14

Wird ein Einwohner von Wangen bei Olten auswärts bestattet, so gehen alle Bestattungskosten zu Lasten der Erbschaft.

§ 15

In besonderen Fällen kann die Beisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen mit Bewilligung des Gemeindepräsidenten in Wangen bei Olten erfolgen. Die Höhe der zusätzlichen Bestattungsgebühr ist im Gebührenreglement festgelegt.

III. Friedhofordnung

§ 16 Der Friedhof Wangen ist der ordentliche Bestattungsort.

§ 17

Der Friedhof ist geöffnet:

vom 1. April bis 30. September von 07.00 bis 20.30 Uhr;

vom 1. Oktober bis 31. März von 08.00 bis 18.30 Uhr.

Ausgenommen sind besondere Festtage.

§ 18 Der Friedhof steht jedermann offen. Behörden und Bevölkerung setzen alles daran, dem Friedhof den Charakter einer ernstesten und würdigen Ruhestätte zu verleihen. Kinder unter zehn Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

§ 19 Spielen, Lärmen und sonstiges ungebührliches Betragen, das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Entfernen von Topfpflanzen oder anderen Gegenständen, sowie die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Anlagen und Gebäude und das Mitführen von Hunden sind verboten.

§ 20 Uebertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft.

§ 21 Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt, ausgenommen bei der Ausführung von Friedhofarbeiten.

§ 22 Die Einwohnergemeinde Wangen haftet nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen zu verantworten oder auf ungenügenden Unterhalt des Grabes und des Grabdenkmales durch die Angehörigen zurückzuführen sind.

IV. Anlage der Gräber

§ 23 Auf dem Friedhof Wangen bestehen folgende Arten von Grabanlagen:

1. Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen;
2. Gräber für Kinder unter 10 Jahren;
3. Reihengräber für Urnenbeisetzung;
4. Urnennischen;
5. Urnenhügel;
6. Gemeinschaftsgrab (Ohne Namen).

Für die Anlage der Gräber werden folgende Masse festgesetzt:

- | | | | |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|
| 1. Für Erwachsene | 160 cm lang | 60 cm breit | 180 cm tief |
| 2. Für Kinder | 110 cm lang | 55 cm breit | 120 cm tief |
| 3. Für Urnen | 130 cm lang | 60 cm breit | |

§ 24

Familiengräber sind nicht gestattet.

§ 25

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch auf bestehenden Gräbern beigesetzt werden. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erdbestatteten aufgehoben, müssen auch die Urnen entfernt werden.

§ 26 Jedes Grab und jede Urnennische wird sofort nach der Eindeckung mit Namenschild und Ordnungsnummer versehen.

§ 27 Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen von Erwachsenen 25 Jahre, von Kindern unter 10 Jahren sowie bei Urnengräbern und Urnennischen 20 Jahre.

§ 28 Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

V. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 29

Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber, sowie die Beschaffung des Grabdenkmals sind Sache der Angehörigen; ausgenommen Urnenwand.
(siehe § 13)

§ 30

Einfassungen aus festem Material sind nicht gestattet. Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des vor dem Grabstein freigelassenen Raumes. Das Ueberdecken dieser Fläche mit Beton oder Gestein ist nicht zulässig.

An Vortagen von Sonn- und Feiertagen dürfen auf den Gräbern keine gewerblichen Arbeiten verrichtet werden.

§ 31 Sträucher dürfen die allgemeine Bepflanzung und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

§ 32 Vernachlässigte Gräber werden zu Lasten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerpflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, übernimmt die Gemeinde die Kosten.

§ 33 Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, so ist dies mindestens drei Monate vor der Aufhebung öffentlich bekanntzugeben. Die Angehörigen sind aufzufordern, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen, andernfalls wird darüber verfügt.

VI. Grabmäler

§ 34 Die Grabmäler sind ansprechend zu gestalten; sie sollen sich der Umgebung gut anpassen und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.

§ 35

Einheimische Steinarten sind landesfremden vorzuziehen. Hingegen dürfen auch Kunststein, Holz, Mattbronze und Schmiedeeisen verwendet werden.

§ 36

Nicht gestattet sind:

- a) Steine von auffälliger Farbe;
- b) alle polierten Steine wie weisser und schwarzer Marmor;
- c) die Nachahmung von Gegenständen in Stein und Glas;
- d) das Anbringen von Photographien, Keramikfiguren, polierten Schrifttafeln, Blech- und Perlkränzen;
- e) Weihwassergefäße, welche die Graboberfläche um mehr als 15 cm überragen.

Störender Grabschmuck wird nach Rücksprache mit den Angehörigen entfernt.

§ 37

Für die Grabmäler sind folgende Masse zulässig:

	Höhe	Breite	Dicke
Erdbestattungsgräber	90 cm	60 cm	12 bis 20 cm
Urnengräber	90 cm	60 cm	12 bis 20 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 bis 15 cm

§ 38

Wird anstelle des Grabsteins eine Grabplatte angebracht, müssen folgende Masse eingehalten werden: Breite 50 cm, Länge 75 cm.

Die Platte muss auf Erdhöhe verlegt werden (Neigung max. 10 %).

§ 39 Sofern besondere künstlerische Gründe es rechtfertigen und die ruhige Wirkung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird, kann die UWK kleine Abweichungen von § 37 und § 38 gestatten.

§ 40

Vor dem Erstellen eines Grabmals ist beim Bestattungsamt die Bewilligung einzuholen.

Das Gesuch ist im Doppel einzureichen unter Beifügung von:

- a) Zeichnung oder Photographie;
- b) Angaben über die Art des zu verwendenden Materials;
- c) Wortlaut der Inschrift;
- d) Name des Erstellers.

Bei der Versetzung des Grabmals hat sich der Lieferant an die bestehenden Bestimmungen zu halten; diese sind beim Bestattungsamt der Gemeinde erhältlich.

Grabmäler, die ohne Bewilligung aufgestellt werden oder die den eingereichten Unterlagen nicht entsprechen, werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers entfernt.

§ 41 Die Grabmäler sind auf Betonfundament oder auf gute Steinplatten zu versetzen. Die Arbeit muss unter Aufsicht des beauftragten Gemeindearbeiters (Friedhofgärtner) erfolgen.

§ 42 Grabmäler dürfen, nach genügender Setzung, frühestens 9 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden.

§ 43 Die Angehörigen haben die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Schiefstehende oder lockere Grabmäler werden nach erfolgter Mahnung der Angehörigen auf deren Kosten in Ordnung gebracht.

VII. Schlussbestimmungen

§ 44 Gegen Entscheide oder getroffene Massnahmen der UWK, des Bestattungsamtes oder der Bauverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 45

Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat auf Antrag der UWK geregelt.

§ 46 Die Aufgaben der Bestattungsfunktionäre sind in besonderen Pflichtenheften festgelegt.

§ 47 Alle in diesem Reglement vorgesehenen Fälle, deren Abklärung in der Kompetenz der UWK liegt, werden von dieser erledigt. Schwere Uebertretungen werden dem Strafrichter überwiesen.

§ 48

1 Diese Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) Friedhofreglement vom 22. April 1949;
- b) Abänderung des Friedhofreglementes im Sinne einer Uebergangsbestimmung;
- c) alle anderweitigen, mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Verordnungen.

2 Die §§ 1, 2, 3, 39, 44, 45 und 47 treten auf Beginn der Amtsperiode 2001/05 in Kraft.

Genehmigt:

Durch den Gemeinderat am 8. Februar 1971

Durch die Gemeindeversammlung am 28. Juni 1971

Durch den Regierungsrat genehmigt am 28. Dezember 1971